



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (01) 531 15/2375

Fax (01) 531 15/2616

DVR: 0000019

GZ 600.428/8-V/A/5/99

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsdirektion

1010 Wien

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom

St. Leitner

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.428/8-V/A/5/99

An das
Bundesministerium
für Finanzen, Sektion VII

im Hause

Sachbearbeiter
Mag. Stephan Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
920.250/9-VII/A/6/99
25. März 1999

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Z 4 (§ 9 Abs. 2):

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß durch diese Regelung eine gesetzliche Grundlage für die Einführung solcher Maßnahmen nicht normiert wird, sondern nur die Rechte der Personalvertretung geregelt werden, für den Fall, daß der Dienstgeber solche Maßnahmen (Einführung der beschriebenen Systeme) für notwendig erachtet. Sollten daher solche Maßnahmen konkret eingeführt werden, so wäre ihre Zulässigkeit im einzelnen an Hand der entsprechenden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (vgl. etwa Art. 8 EMRK, v.a. Art. 10a StGG) zu beurteilen.

2. Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2):

Durch diese Novellierungsanordnung sollen die literae neu numeriert werden. Auf RL 126 der Legistischen Richtlinien 1990 wird hingewiesen.

3. Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2 zweiter Satz):

Die Formulierung dieses Satzes sollte aus sprachlichen Gründen überarbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, die Frist bei einer Verständigung nach § 9 Abs. 1 in § 10 Abs. 1 zu regeln.

4. Zu Z 24 (Abschnitt IIa):

Nach Möglichkeit sollten die Klammerausdrücke vermieden werden.

5. Zu Z 26 (§ 45 Abs. 17):

Aufgrund dieser Bestimmung soll die Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretung mit 1. Juli 1999, also noch während der laufenden Funktionsperiode, in Kraft treten. Diesbezüglich könnte diese Anordnung aber dahingehend ausgelegt werden, daß die Funktionsperiode der derzeitigen Personalvertretungsorgane um ein Jahr verlängert wird, was offenkundig nicht beabsichtigt ist. Es wird daher diesbezüglich um Klarstellung ersucht.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zu den „Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften“:

Die Behauptung, daß der gegenständliche Entwurf keine Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften hat, sollte im Hinblick darauf, daß gemäß § 42 weite Teile dieses Bundesgesetzes, welche auch vom gegenständlichen Gesetzesentwurf erfaßt sind, auf „Landeslehrer“ anwendbar sind, in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

2. Das Vorblatt sollte auch im Hinblick auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, um einen Hinweis auf allfällige Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden.
3. Zu den Erläuterungen zu Z 6 und 7:

Im dritten Absatz vorletzte Zeile sollte der Klammerausdruck richtigerweise „lit. I)“ lauten.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

